

Einzelzimmerquote und Refinanzierung von Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Die Refinanzierung von Investitionskosten bedarf nach Inkrafttreten sowie mit Blick auf das (künftige) Inkrafttreten der landesrechtlichen Nachfolgeregelungen zum Heimgesetz unter dem Aspekt der Forderung von Einzelzimmerquoten und der Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld einer besonderen Würdigung.

LANDESRECHTLICHE HEIMGESETZE · BESTANDSSCHUTZ · REFINANZIERUNG · PFLEGEWOHNGELD · LEISTUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Gesetzliche Ausgangslage mit besonderem Blick auf die Regelungen des WTG NRW

In den Nachfolgeregelungen der verschiedenen Bundesländer zum Heimgesetz und seinen Verordnungen ist ein zunehmender Trend zu ausschließlich oder zumindest weit überwiegend größeren Einzelzimmern mit direkter Zuordnung eines Bades zu erkennen, so beispielsweise in

- Nordrhein-Westfalen 80 % Einzelzimmer (Einrichtungen der Eingliederungshilfe)
- Baden-Württemberg 100 % Einzelzimmer
- Bayern 85 % Einzelzimmer (wohl inzwischen wieder verworfen)
- Schleswig-Holstein 75 % Einzelzimmer (angedacht, aber noch nicht verabschiedet)

In der Regel verschaffen Übergangsvorschriften zumindest zeitweise Bestandsschutz.

In NRW gilt ein zeitlich begrenzter Bestandsschutz. So müssen dort in Pflegeeinrichtungen bereits zum 10.12.2011 Zimmer, in denen mehr als zwei Bewohner leben, abgeschafft werden; zulässig sind gemäß § 11 Abs. 2 WTG (Wohn- und Teilhabegesetz) i. V. m. § 2 Abs. 3 WTG-DVO (Durchführungsverordnung zum WTG) nur noch Ein- und Zweibettzimmer. Vom Bestandsschutz gar nicht erst erfasst werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 WTG Neubauten, wesentliche Umbauten und Modernisierungen; für diese richten sich die Anforderungen nach dem WTG und der WTG-DVO.

Ein zeitlich beschränkter Bestandsschutz galt gemäß § 22 Abs. 2 WTG bis zum 10.12.2010 für Einrichtungen, die bisher nicht vom Heimgesetz erfasst wurden; so lange galten die Regelungen des (alten) Heimgesetzes für diese Einrichtungen fort.

Am 14.10.2018 läuft im Übrigen die Bestandsschutzregelung (faktisch) für alle vor 2003 errichteten Pflegeheime aus. Gemäß § 17 Abs. 3 PfG NW (Landespflegegesetz NW) wird bereits bestehenden Pflegeeinrichtungen, die einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 11 oder 12 haben – die baulichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aber nicht erfüllen – der Aufwendungszuschuss gemäß § 11 oder Pflegegeld gemäß § 12 PfG NW bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 08.07.2003 gewährt.

Gemäß § 7 Abs. 5 WTG kann ein allgemeiner Befreiungstatbestand von den Regelungen des WTG bei Umsetzung eines besonderen Betreuungskonzepts vorliegen, wenn dieses ohne die Befreiung nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. § 11 Abs. 3 WTG sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer Erteilung von Befreiungen unter der Voraussetzung vor, dass dem Betreiber der Einrichtung die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar und eine Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen des Bewohners vereinbar ist.

Auswirkungen und Möglichkeiten bei Nichteinhaltung der Vorgaben des WTG NRW

Die Pflegeeinrichtung kann eine § 9 Abs. 2-Bestätigung beantragen und sich die Erfüllung der landesrechtlichen Anforderung an die Wohnqualität bescheinigen lassen.

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn eine Pflegeeinrichtung im Jahr 2018 die landesrechtlichen Vorgaben (u. a. Einbettzimmerquote) nicht erfüllt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung nach §§ 18 f. WTG die Erfüllung der Anforderungen nach vorheriger Beratung des Betreibers anordnen. Wenn Anordnungen nicht ausreichen, kann der Betrieb der Einrichtung untersagt werden.

Hier wird sich ohnehin eine gesellschaftliche Problematik auf tun, wie eine Auswertung der Landesverbände der Träger auf der Basis einer Weiterentwicklung der Pflegestatistik Schleswig-Holstein für 2007 gezeigt hat. Allein auf Grund der demografischen Entwicklung wird bis zum Jahr 2025 trotz politisch beabsichtigter perspektivisch sinkender Quote vollstationärer Versorgung eine kontinuierliche Erweiterung der stationären Pflegeplätze erforderlich werden. Gleichzeitig wird durch die von den landesheimrechtlichen Regelungen geforderte Umstellung auf Einzelzimmer zunächst ein Pflegeplatzverlust entstehen. Allein die Kompensation dieses Platzverlustes wird nach Berechnungen der Trägerverbände am Beispiel Schleswig-Holstein ein Investitionsvolumen von etwa 1,1 Mrd. Euro auslösen. Zusätzlich ergibt sich ein Finanzierungsvolumen für bauliche Anpassungen der verbleibenden Pflegeplätze an neue bauliche Standards allein für Schleswig-Holstein von pro-

gnostizierten ca. 109 Mio. Euro. In anderen Bundesländern, die zum Teil bereits eine geringere Quote vollstationärer Versorgung realisiert haben, dürfte die Setzung neuer baulicher Standards unter Umständen sogar noch gravierendere Auswirkungen haben. An dieser Stelle werden die Länder gefragt sein, Lösungen für die Förderung und Sicherstellung der erforderlichen Pflegeinfrastruktur zu schaffen.

Auf Basis der bestehenden Landesförderung in NRW sind hinsichtlich der Förderung der Investitionskosten über Pflegegeld die folgenden Auswirkungen zu erwägen:

Bezogen auf die Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen spielt das SGB XII und damit der Träger der Sozialhilfe bislang keine wichtige Rolle. Denn nach § 75 Abs. 5 SGB XII müssen die Träger der Sozialhilfe die Regelungen und Vereinbarungen des SGB XI – mithin betreffend die Betreuung von Pflegebedürftigen der Stufen I bis III des SGB XI – wie eigene Vereinbarungen anerkennen, wenn die Vereinbarungen in Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger getroffen worden sind. Nach herrschender Meinung ist daher keine gesonderte Investitionskosten-Vereinbarung nach SGB XII erforderlich.

Ohne notwendige Anpassungsmodernisierung im Sinne des WTG NRW, d. h. bei Nichterfüllung der insbesondere baulichen Anforderungen, entfällt jedoch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegegeld. Die Folge ist, dass kein Pflegegeld mehr abrechenbar ist. In diesen Fällen ist mithin Handlungsbedarf gegeben. Es dürfte schon mit Blick auf die Realitäten in einer Einrichtung nicht in Betracht kommen, keine Bewohner mehr aufzunehmen, die auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Die Kündigung bereits bestehender Wohn- und Betreuungsverträge mit Bewohnern dürfte mit dieser Begründung allenfalls in Ausnahmefällen zu erreichen sein. Hilfs- und übergangsweise ist im Einzelfall eine Kostenübernahme durch den örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen. Allerdings dürfte es hier an den nach § 75 Abs. 2 S. 2 SGB XII erforderlichen Vereinbarungen mangeln, so dass allenfalls eine Übernahme der Kosten auf der Grundlage einer Einzelfallvereinbarung nach § 75 Abs. 4 SGB XII in Betracht käme. Auch dann ist aber zweifelhaft, ob eine Kostenübernahme erreicht werden kann. Vorrangig sind insoweit heimbezogenen Verhandlungen und Abschlüsse je einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bezüglich der Investitionskosten anzustreben. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die Regelung des § 82 Abs. 4 SGB XI, die Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, die Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionskosten ermöglicht. Der zuständige Vertragspartner für die Einrichtung ist der je nach Landesrecht überörtlich oder örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe. Allerdings existieren hierzu bisher wohl keine vereinbarten oder formalisierten Verfahren, so dass gegebenenfalls ein hoher Verhandlungs- und Preisdruck entstehen kann. Bei Nichteinigung ist die Schiedsstelle nach SGB XII anzurufen. Diese ist allerdings ausschließlich für die Vergütungsvereinbarung zuständig; die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist Voraussetzung für die Einleitung des Schiedsstellenverfahrens und gegebenenfalls zuvor im Rahmen von sozialgerichtlichen Verfahren durchzusetzen.

Interessant sind auch die mit den obigen Erwägungen verbundenen Auswirkungen auf die Wohn- und Betreuungsverträge nach dem WVBG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz). Die dortigen Kündigungsregelungen sind im Sinne des Verbraucherschutzes abschließend. Der Unternehmer kann nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn er beispielsweise den Betrieb wesentlich einschränkt und ein Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Ob es sich bei einer gesetzlich vorgegebenen Einschränkung der Platzzahl um eine solche wesentliche Betriebseinschränkung handelt, bleibt rechtlich zu bewerten. Der Verbraucher kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündigen, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Fall der Unzumutbarkeit. Erbringt der Unternehmer die Leistung mit nicht unerheblichen Mängeln, kann der Verbraucher das Entgelt kürzen und gegebenenfalls weitergehende zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Welche Handlungsoptionen bei Nichteinhaltung von Wohnqualitätsvorschriften hier im Einzelfall denkbar sind, wird zu klären sein.

FAZIT

Unter verschiedenen Gesichtspunkten sind die Forderung von Einzelzimmerquoten und deren Auswirkungen von Interesse. Regelungsbedarf sollte kurzfristig erkannt und angegangen werden.

Jan Grabow

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführer
Tel. 02 11/68 87 59-0
jan.grabow@curacon.de

Christiane Hasenberg

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht
CURACON Weidlich
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Tel. 0 43 31/ 77 00 48-50
christiane.hasenberg@curacon-recht.de

Anja Breindl

Rechtsanwältin
CURACON Weidlich
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Tel. 0 43 31/ 77 00 48-50
anja.breindl@curacon-recht.de